



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2020/3733-R1	
Federführend: 1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 19.11.2020 Referent: Christian Hinterstein	
Aufhebung des Badeverbotes in Teilbereichen des linken und rechten Regnitzarmes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2020	Finanzsenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die aktuelle "Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg" regelt unter anderem ein Badeverbot in Teilbereichen des linken und des rechten Regnitzarmes. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 (Anlage) beantragen Grünes Bamberg, ödp und Volt die Aufhebung dieses Badeverbotes in Teilbereichen und die Untersuchung der biologischen und chemischen Wasserqualität.

Rechtliche Situation

Grundsätzlich ist es möglich, ein durch Rechtsverordnung erlassenes Badeverbot ganz oder teilweise wieder aufzuheben mit der Konsequenz, dass, ohne weiteres Zutun, in den aufgehobenen Bereichen das Baden wieder erlaubt ist. Diese Aufhebung führt allerdings zu weiteren rechtlichen Folgen, insbesondere für die Eigentümer der Grundstücke, über welche die Menschen einen Gewässerzugang erhalten. Allein mit der Aufhebung eines vorher bestehenden Badeverbotes erwächst den Grundstückseigentümern eine Verkehrssicherungspflicht für den Gewässerzugang. Die Grundstückseigentümer stehen daher automatisch mit der Aufhebung des Badeverbotes in der Pflicht, die über ihr Grundstück in das Gewässer gehenden Menschen jedenfalls vor solchen Gefahren schützen zu müssen, welche für diese offensichtlich erkennbar sind. Dies erfordert eine regelmäßige Kontrolle der Uferbereiche sowie das Sichern von Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Der Gewässergrund des Uferbereiches ist regelmäßig zu kontrollieren und von solchen Gegenständen zu bereinigen, welche nicht ohne weiteres erkennbar sind, aber eine Verletzungsgefahr darstellen können. Zudem sind Hinweise auf nicht sofort erkennbare Gefahren, bspw. auf den Einzugsbereich des Jahnwehres anzubringen.

In dem beantragten Aufhebungsbereich sind Grundstückseigentümer die Bundesrepublik Deutschland sowie der Freistaat Bayern. Im Rahmen des durch das Ordnungsamt durchgeführte Anhörungsverfahrens zur Badeverbotsaufhebung haben diese Beteiligten ihr Einverständnis zu einer Aufhebung des Badeverbotes davon abhängig gemacht, dass die Stadt Bamberg durch vertragliche Vereinbarung die Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht für die betroffenen Uferbereiche künftig übernimmt und die Eigentümer von jeder Haftung freistellt. Damit stünde die Stadt Bamberg in der Pflicht, die Ver-

kehrssicherung für die Badebereiche zu übernehmen, diese entsprechend abzusichern und für den Badebetrieb auszustatten. Schilder mit der Aufschrift "Baden auf eigene Gefahr" sind dabei haftungsrechtlich nicht relevant, diese verhindern insbesondere nicht das Entstehen oder die rechtlichen Folgen einer Pflicht zur Verkehrssicherung. Diese Pflicht entsteht mit der Aufhebung des Badeverbotes und müsste von der Stadt übernommen werden.

Für die Übernahme der Verkehrssicherung entstehen Kosten, welche von der Stadt zu tragen wären. Um diese einschätzen zu können wurde ein Abgleich mit den Aufwendungen vorgenommen, welche für die Verkehrssicherung des Teilabschnittes unterhalb der Hainbadestelle angefallen sind. Dort wurde auf einer Teilstrecke das vorherige Badeverbot bereits in der Vergangenheit aufgehoben. Die dort entstandenen Kosten wurden überwiegend durch die Stadtwerke Bamberg, als Betreiberin der Hainbadestelle getragen.

Auf dieser Basis wurden die folgenden Aufwendungen für den im Antrag markierten Uferbereich mit einer Länge von etwa einem Kilometer ermittelt:

-Kostenbeteiligung Gewässersanierung:	ca. 100.000,00 €
-Prüfungen des Ufer- und Gewässergrunds	ca. 2.000,00 €
-Badebereichsabgrenzung (Bojenkette), Kosten der Montage	ca. 6.000,00 €
jährlicher Wartungsaufwand je Einsatz:	ca. 1.000,00 €
-Schaffung Rettungsweg am Ufer und Slipstelle für Rettungsboot	ca. 125.000,00 €
-Hinweis- und Warnschilder 20 Schilder (klein/groß EBB)	ca. 3.540,00 €
-Ein- und Ausstiegstreppen (3), sowie eine Notausstiegstreppe	ca. 20.000,00 €
-Rettungsmittel (5 Sätze):	ca. 5.250,00 €
-Melde- und Überwachungspflicht gem. §3 BadeGewV:	ca. 15.000,00 €
-Toilettenaufstellung (Zwei Dixis April bis September)	ca. 2.000,00 €
-Müllentsorgung (fünf Behälter, wöchentliche Leerung)	ca. 5.000,00 €

Somit ergeben sich mindestens folgende einmalige bzw. laufende Kosten mit der Aufhebung des Badeverbotes:

Herstellungskosten:	ca. 161.790 €
Jährl. Betriebskosten:	ca. 23.000 €
Folgekosten:	ca. 100.000 €

Zusammenfassung:

Die Aufhebung des Badeverbotes in den im Stadtratsantrag benannten Bereichen führt zu einer Überwälzung der Verkehrssicherung durch die Grundstückseigentümer auf die Stadt Bamberg. In der Konsequenz entstehen künftige einmalige und laufende Kosten. Hierfür stehen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung kann im Budget des Referates für Personal, Ordnung, Recht und Konversion nicht abgebildet werden. Im Hinblick auf die anstehenden, durch die Folgen der Corona-Pandemie determinierten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung, erscheinen weder die nicht unerheblichen einmaligen Herstellungsaufwendungen, noch die laufenden Aufwendungen (Folgekosten), für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen als finanziell darstellbar.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der gemeinsame Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg, der ödp und Volt vom 30.06.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antrag Grünes Bamberg, ödp und Volt vom 30.06.2020 „Aufhebung Badeverbot“

Verteiler:

Referat 1
Amt 20 - Beschlüsse
Amt 30
Amt 38
jeweils zur Kenntnis.



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Fraktionsgemeinschaft
GRÜNES BAMBERG / ÖDP / Volt

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 30. Juni 2020

Antrag: Aufhebung Badeverbot

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens unserer Fraktion stellen wir folgenden Antrag:

1. Es wird beantragt, analog der Ausnahmen im Bereich der Hainbadestelle die in der beiliegenden Skizze beschriebene Flussseite des rechten Regnitzarmes ebenfalls vom Badeverbot zu befreien. Dazu möge die Verwaltung die biologische und chemische Wasserqualität in diesem Bereich prüfen und, sofern keine maßgeblichen Belastungen festgestellt werden, das Badeverbot unverzüglich aufzuheben.
Weiterhin wird beantragt, für die Flussbereiche linker Regnitzarm südlich des Hollergrabens und rechter Regnitzarm südlich des TSG 05-Geländes bis zur südlichen Einwirkungsgrenze der Stadt Bamberg die Bußgeldbewehrung aufzuheben.
2. Das Badeverbot wird an den bezeichneten Stellen zugunsten von „Baden auf eigene Gefahr“ aufgehoben, die „Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg“ entsprechend angepasst.

Begründung:

Allgemeine Rechtslage

Das Baden in Bachläufen und Flüssen wird generell im Bayrischen Wassergesetz geregelt. Der Artikel 18 - Gemeingebrauch - besagt, dass alle Bürger*innen „oberirdische Gewässer zum Baden (...) benutzen dürfen. Einschränkungen darf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde, also hier die Stadt Bamberg, aussprechen.

Die Verordnung über das Schwimmen in Bundeswasserstraßen regelt das Baden z.B. im Main-Donau-Kanal. Genau diese Bereiche sollen von diesem Antrag nicht erfasst werden, es geht grob ausschließlich um den Bereich zwischen Galgenfuhr/Hans-Schmitt-Straße und Wehranlage auf Höhe TSG 05/Galgenfuhr, auf der östlichen Seite des dortigen Regnitzarmes. Zur Verdeutlichung wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

Konkrete Rechtslage für Bamberg

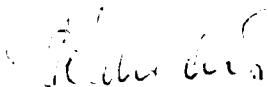
Aktuell begrenzt die „Verordnung der Stadt Bamberg über das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg“ vom 13.07.1994 die Wünsche der Bürger*innen nach mehr Bademöglichkeiten. Laut § 1 dieser Verordnung ist das Baden in den beiden Regnitzarmen, dem Hollergraben, dem Kanal und den Hafenbecken verboten.

Ausgenommen ist die rechte Uferseite des linken Regnitzarmes in dem durch die Begrenzung in der Regnitz kenntlich gemachten Bereich, beginnend ab der Grundstücksgrenze des Hainbades flussabwärts bis zum Flusskilometer 5,9. Zusätzlich sind in § 4 Ordnungswidrigkeiten definiert und mit Geldbuße bewährt.


Tatsächliche Situation

Die Realität zeigt, dass viele Bamberger*innen die Regnitz auch außerhalb des geduldeten Bereiches an der Hainbadestelle zum Schwimmen nutzen. Gerade auch Sportler*innen wie Triathlet*innen, deren Wettkämpfe meist in offenen Gewässern stattfinden, nutzen den Fluss für ihr Training. In Zeiten der Corona-Krise besteht zusätzlicher Bedarf an Bademöglichkeiten, da die öffentlichen Bäder der Stadt derzeit strengen Regularien unterliegen und bei sommerlichen Temperaturen nicht alle Badegäste aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kurz



Ulrike Säger



Michael Schmitt

Anlagen:

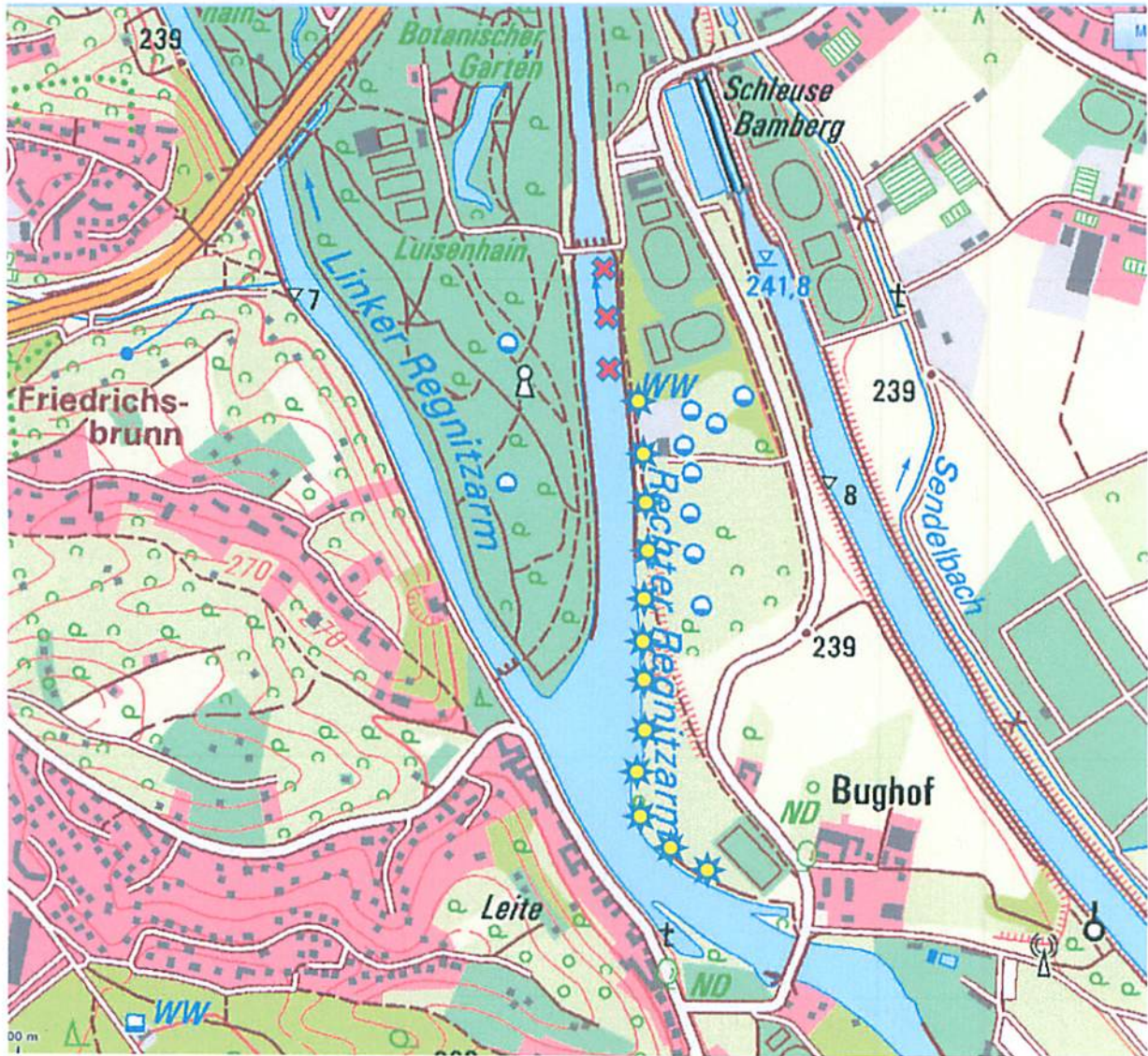
Skizze 1 „Befreiung Badeverbot rechter Regnitzarm“ (Karte und Luftaufnahme)

Skizze 2 „Befreiung Bußgeldbewehrung“ (Karte und Luftaufnahme)

Skizze 1 (nicht maßstabsgerecht) zu „Befreiung Badeverbot rechter Regnitzarm“ - Karte

Bereich in dem das Badeverbot zusätzlich aufgehoben wird = ☀

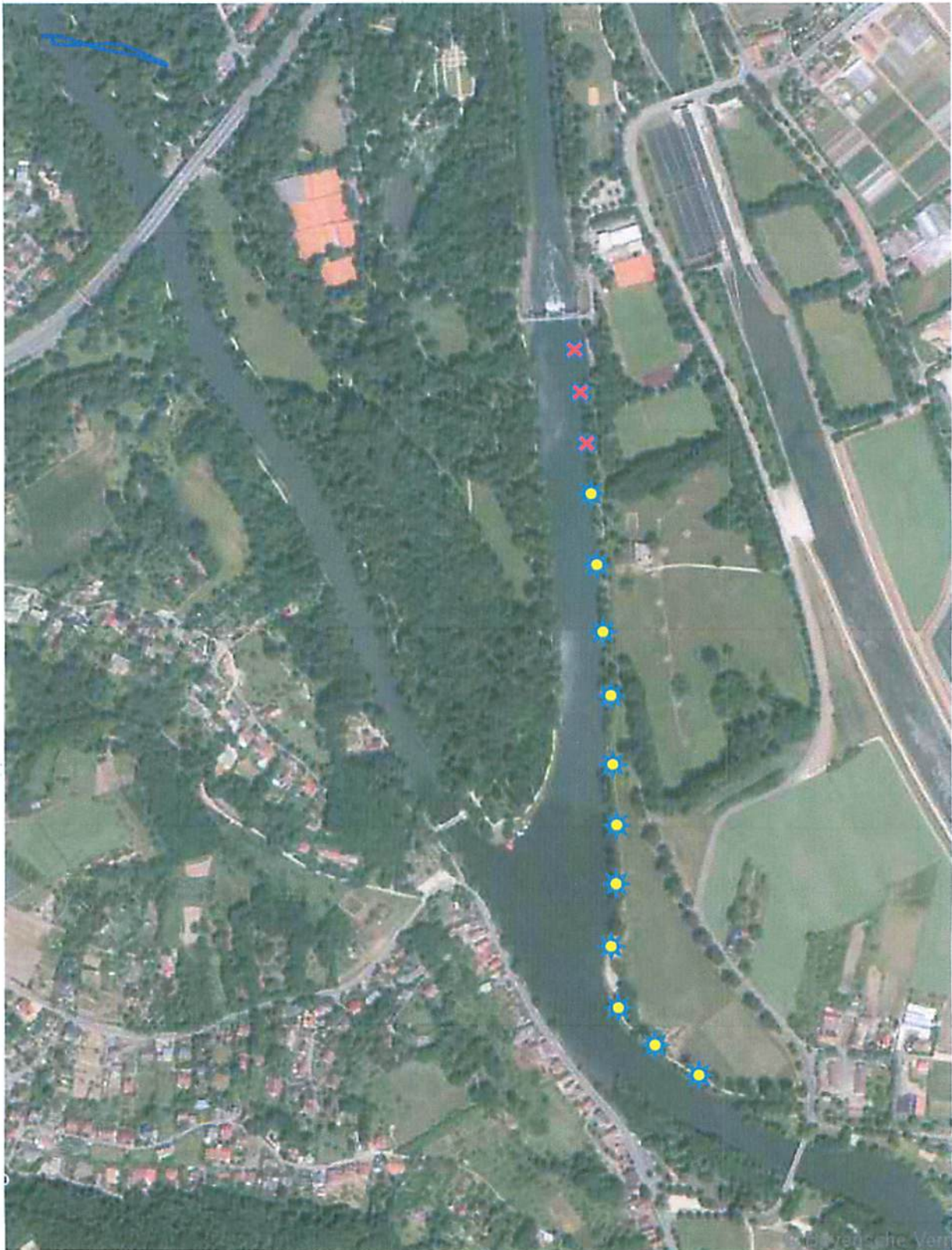
Abstand zum Wehr (Distanz analog der Maße Badebegrenzung Hainbad - Hollergraben) = ✖



Skizze (nicht maßstabsgerecht) zu „Befreiung Badeverbot rechter Regnitzarm“ - Luftaufnahme

Bereich in dem das Badeverbot zusätzlich aufgehoben wird = ☀

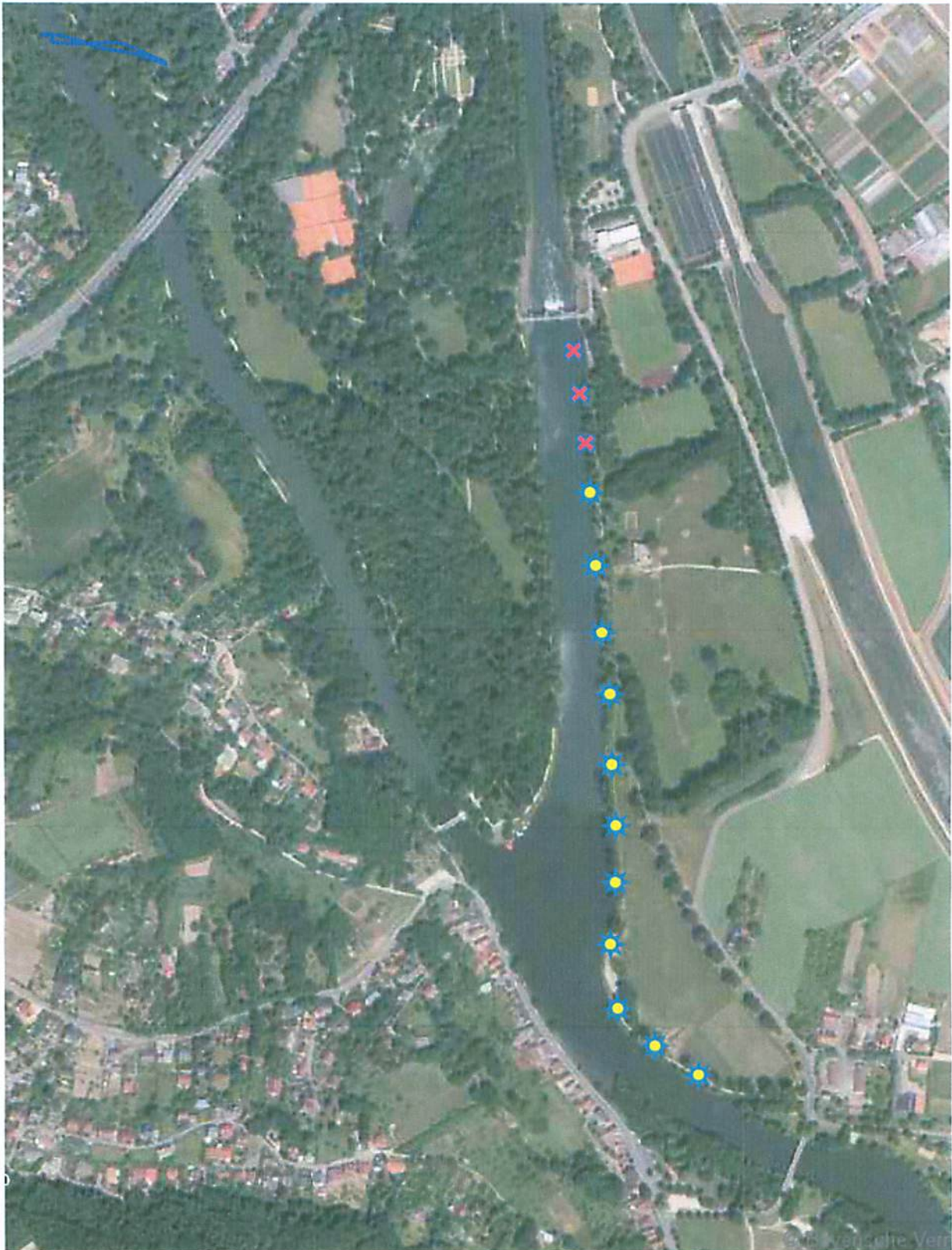
Abstand zum Wehr (Distanz analog der Maße Badebegrenzung Hainbad - Hollergraben) = ✕

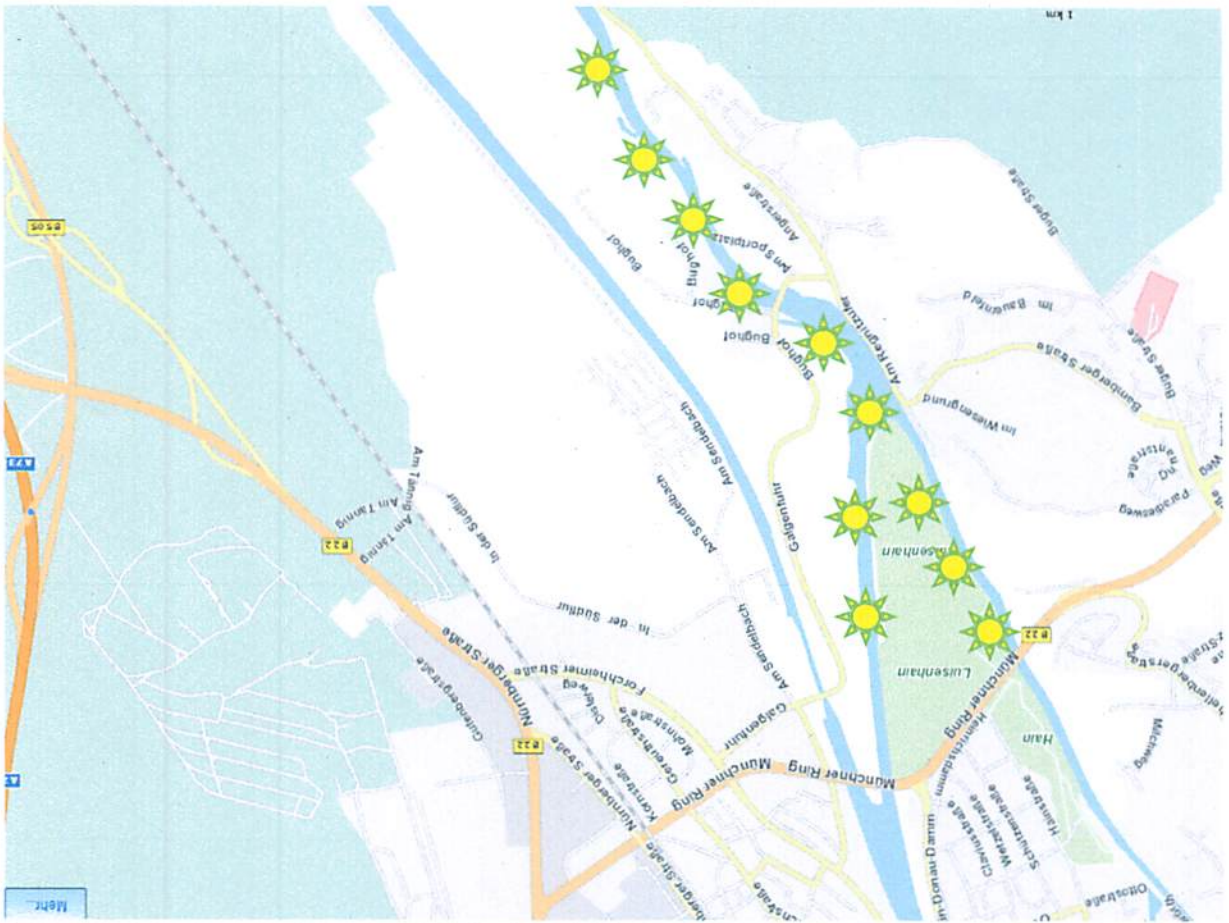



Skizze (nicht maßstabsgerecht) zu „Befreiung Badeverbot rechter Regnitzarm“ - Luftaufnahme

Bereich in dem das Badeverbot zusätzlich aufgehoben wird = ☀

Abstand zum Wehr (Distanz analog der Maße Badebegrenzung Hainbad - Hollergraben) = ✕





Skizze 2 (nicht maßstabsgerecht) zu "Befreiung Bürgerdewehrung" - Karte
 Bereich in dem eine Bürgerdewehrung aufgehoben wird = 

Skizze 2 (nicht maßstabsgerecht) zu „Befreiung Bußgeldbewehrung“ - Luftaufnahme

Bereich in dem eine Bußgeldbewehrung aufgehoben wird = ☀

